

Gemeinde W a l l d ü r n  
Landkreis B u c h e n

# Satzung

über die

~~Anfertigung~~ — ~~Änderung~~ — ~~Ergänzung~~ des Bebauungsplanes<sup>3)</sup>

Auf Grund von § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S 341) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juli 1955 (GesBl. S. 129) hat der Gemeinderat am 8.7.1970 folgenden **Änderung** des

## Bebauungsplans

für<sup>3)</sup> das Gewann "Schießmauer"  
beschlossen:

### Einziges Paragraph

(1) Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 bis....., die Bestandteile dieser Satzung sind, und zwar

4)

1. Begründung über die Änderung des Bebauungsplanes
2. Übersichtsplan
3. Bebauungsplan vom 1.6.1970
4. ....

(2) Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 3, in der seine Grenzen eingezeichnet sind<sup>5)</sup>.

Walldürn, den 8.7.1970



*[Signature]*  
Bürgermeister

Der oben genannte Bebauungsplan wurde am .....  
vom ..... in .....  
genehmigt.

Genehmigung und Auslegung wurden am 24.7.1970  
(Hinweis in den Tageszeitungen)  
bzw. in der Zeit vom 24.7.70 bis 3.8.70

durch Anschlag öffentlich bekanntgemacht<sup>6)</sup>.

Der Bebauungsplan ist damit am 3.8.1970  
in Kraft getreten<sup>7)</sup>.

Walldürn, den 25. August 1970

*[Signature]*  
Bürgermeister

Fußnoten umstehend!